



Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung IV/1  
Wasserlegistik und -ökonomie  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
BMLFUW-	UV/GSt/SI/Pe	Iris Strutzmann	DW	12167	DW	12105	27.09.2017
UW.4.1.4/001							
0-IV/1/2017							

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Zellstoff und Papier (AEV Zellstoff und Papier) und Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Holzwerkstoffen (AEV Holzwerkstoffe) und die Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (EmRegV-OW) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des og Entwurfs und erhebt dagegen keinen Einwand.

Gemäß der EU-Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) sind BVT-Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Techniken von Industrieemissionen innerhalb von vier Jahren in nationales Recht umzusetzen. Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton erfolgte mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.9.2014 (ABI L 284 vom 30.9.2014, S 76). Die BAK ersucht daher um rasches Inkrafttreten dieser Novelle.

Rudi Kaske  
Präsident  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA